



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

An die Adressaten gemäss separatem Verteiler

Luzern, 21. September 2021

Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Gesundheits- und Sozialdepartement ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. 890) durchzuführen.

Am 19. Juni 2020 haben National- und Ständerat eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung beschlossen. Der Bundesrat hat die Änderung am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Neu ist insbesondere, dass sich die Versicherten auch elektronisch zur Arbeitsvermittlung anmelden können. Eine nicht elektronische Anmeldung bleibt möglich. Hingegen ist eine Anmeldung beim Arbeitsamt der Gemeinde nicht mehr vorgesehen. Damit entspricht die im Kanton Luzern bisher geltende Regelung, dass die Versicherten die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt der Wohngemeinde einzureichen haben, nicht mehr dem Bundesrecht. Das kantonale Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds ist entsprechend anzupassen.

Weiter werden seit dem 1. September 2020 Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren durch den Bereich Kantonale Amtsstelle und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums WAS bearbeitet. Das Geschäftsfeld ist die kantonale Amtsstelle bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung. Damit wird eine einheitliche Qualität – insbesondere eine rechtsgleiche Rechtsanwendung – sichergestellt. Zudem werden die regionalen Arbeitsvermittlungszentren entlastet. Nach dem geltenden kantonalen Recht kann der Bereich Kantonale Amtsstelle und Recht des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit aber nicht als Einspracheinstanz tätig sein. Er kann die Einspracheentscheide der regionalen Arbeitsvermittlungszentren nur vorbereiten. Zudem müssen die regionalen Arbeitsvermittlungszentren den Bereich für die Vertretung in Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht jeweils bevollmächtigen. Diese Situation hat administrativen Mehraufwand zur Folge. Neu soll die kantonale Amtsstelle bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren Einspracheinstanz sein. Auch dazu ist eine Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds nötig.

Die Änderung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Wir laden Sie ein, zum Entwurf der Teilrevision des AVAHG Stellung zu nehmen. Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden unter: www.lu.ch/vernehmlassung?ID=263

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis spätestens 22. Dezember 2021 (eintreffend)** per E-Mail an kaltrina.spaqaj@was-luzern.ch, juristische Mitarbeiterin WAS wira Luzern, einzureichen. Für allfällige Auskünfte steht Ihnen Frau Spaqaj (Tel. 041 209 14 87, kaltrina.spaqaj@was-luzern.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre geschätzte Mitarbeit danke ich im Voraus.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf GSD Änderung AVAHG
- Synopse geltendes Recht/Vernehmlassungsentwurf GSD
- Erläuterungen GSD zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsadressaten:

- die im Parlament vertretenen Parteien
- Luzerner Gemeinden
- Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Bereich Soziales und Gesellschaft
- WAS wira Luzern, Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern
- Syndicom Gewerkschaft und Arbeitslosenkasse
- Syna Gewerkschaft und Arbeitslosenkasse
- UNIA Gewerkschaft und Arbeitslosenkasse
- Tripartite Kommission RAV (TPK)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Departemente
- Kantonaler Datenschutzbeauftragter